

Offener Brief

Dr. Ralf Schramm Vorsitzender ÖDP-OV Attenhofen Am Sonnenhang 8 84091 Attenhofen

Tel. 08753 967317

An die Verbandsgemeinden des Wasserzweckverbands Wasserversorgung Hallertau

Neuvermessung Geschoss-/Grundstücksflächen - Beteiligung der Gemeinden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beschäftigen uns innerhalb des ÖDP Ortsverbands Attenhofen in Verbindung mit anderen Kommunalpolitikern nun schon seit über einem Jahr mit dem Thema Neuvermessung. Nach unseren Informationen wurden die Verbandsgemeinden des Wasserzweckverbands Wasserversorgung Hallertau vom Versorger angeschrieben, sich an den Kosten der geplanten Neuvermessung der Grundstücks- und Geschossflächen im Versorgungsgebiet durch Datenankauf zu beteiligen. Hierzu möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.

Die veranschlagten Kosten für die 10.000 Wasserkunden sollen etwa 1 Million Euro plus möglicherweise erhebliche Nebenkosten in unbekannter Höhe betragen.

- Angeführt wird, dass eine Neuvermessung aufgrund einer Beitragsgerechtigkeit durchgeführt werden müsse. Allein diese Voraussetzung ist nach unserer Erkenntnis zunächst einmal falsch. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung BVerwG am 16. September 1981 (8 C 48/81) darf eine Beitragsungerechtigkeit bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt bis zu 20% betragen, um noch immer als beitragsgerecht betrachtet zu werden.
- 2. Auf mehrfache Nachfrage beim Wasserversorger ist dieser nicht in der Lage, eine Kosten-/Nutzen-Analyse bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Neuvermessung darzulegen. Insofern können die Kosten den Nutzen erheblich übersteigen, zu Lasten des Bürgers auch unter Berücksichtigung eventueller Nacherhebungen bei den Wasseranschlussgebühren, Kanalanschlussgebühren sowie Verbesserungsbeiträgen:

Der Wasserversorger gibt, ohne hierfür Nachweise erbracht zu haben, stets gebetsmühlenartig an, bei etwa 10 - 20% der Anschlussnehmer würden gebührenrelevante und nicht gemeldete Änderungen (Um-/Anbauten) vorliegen. Unter der Annahme,

- dass die Änderungen an den einzelnen Gebäuden jeweils nur 10 20% der Flächen betreffen, und
- Nacherhebungen maximal für 25 Jahre rückwirkend möglich sind, so dass es kaum möglich sein wird, bei Gebäuden, die älter als 25 Jahre sind, ohne Weiteres den Nachweis zu erbringen, dass etwaige Um-/Anbauten jüngeren Datums sind (wobei nach statistischen Unterlagen mehr als 75% der Häuser in Bayern älter als 25 Jahre sind),

so kommen 0,25 bis 1% für Nacherhebungen in Betracht. Mit diesem Anteil werden die Kosten für die Neuvermessung nach unserer Einschätzung nie und nimmer gedeckt.

3. Nach der Verbandssatzung des Wasserversorgers sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, die für die Durchführung der Aufgaben des Wasserversorgers relevanten Akten, Unterlagen und Daten dem Wasserversorger zur Verfügung zu stellen. Warum sollten Sie für einen umgekehrten Datenfluss zahlen müssen? Auf meinen diesbezüglichen Hinweis waren der Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg sowie der Chef der Wasserversorgung und Bürgermeister von Attenhofen allerdings sehr erstaunt darüber, dass es eine solche Vereinbarung geben sollte. Insofern steht nun auch die Frage im Raum, ob die geplante Neuvermessung möglicherweise auf der Unkenntnis darüber gründen könnte, dass es eine solche Vereinbarung gibt.

Daher sehen wir eine Neuvermessung insgesamt als völlig übertrieben an und regen vielmehr zunächst einen Datenabgleich zwischen Gemeinden und Wasserversorger an. Wir bitten Sie, sich hierfür innerhalb der Verbandsgemeinden dem Wasserversorger gegenüber einzusetzen.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an alle Gemeinderatsmitglieder weiterleiten würden.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm Vorsitzender ÖDP-Ortsverband Attenhofen